

Gutachten

im Auftrag des

**Bundesministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft (BMWFW)**

zur Bestimmung des

Ökostromförderbeitrages für 2016

21. Oktober 2015

Mag. Elfriede Baumann

Beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Gesellschafterin und Geschäftsführerin der

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Building a better
working world

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	3
1.1	Auftragserteilung.....	3
a)	Voraussichtliche Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für das Kalenderjahr 2016. Diesen Aufwendungen sind zugrunde zu legen:.....	3
b)	Auf Basis der unter Punkt a) angeführten Ergebnisse sind sodann Vorschläge für den Förderbeitrag auszuarbeiten und samt dahinterliegenden Mengengerüsten darzustellen.....	3
1.2	Auftragsdurchführung	3
1.3	Eingesehene Unterlagen	4
1.4	Auftragsbedingungen	6
1.5	Vollständigkeitserklärung.....	6
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
2.1	Ökostromgesetz 2012	7
2.2	Ökostromabwicklung	8
3	ERMITTLUNG ÖKOSTROMFÖRDERBEITRAG.....	10
3.1	Erwartete Aufwendungen für Einspeisevergütungen inklusive Betriebskosten- zuschläge gemäß § 22 ÖSG 2012	10
3.2	Verzinsung des eingesetzten Kapitals.....	11
3.3	Nicht durch Einnahmen aus dem Ökostrompauschale, aus dem Verkauf von Ökoenergie und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen und aus dem Ökostromförderbeitrag gedeckte Mehraufwendungen im Sinne von § 42 ÖSG 2012.....	12
3.4	Geplante administrative und finanzielle Aufwendungen	13
3.5	Ausgleichsenergie	15
3.6	Zuschläge gemäß § 21 ÖSG 2012 für Neuanlagen (Technologie- und KWK- Bonus)	16
3.7	Mittel zur Förderung von neuen Technologien bzw. von Energieeffizienzprogrammen.....	17
3.8	Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft gemäß § 26 (2) ÖSG 2012	17
3.9	Erlöse aus dem Verkauf der Ökoenergie sowie der dazugehörigen Herkunftsnachweise	17
3.10	Erlöse aus dem Ökostrompauschale	19
3.11	Zusammenfassung aufzubringende Mittel und Umsatzerlöse	22
4	VERUMLAGUNG ÖKOSTROMFÖRDERBEITRAG	23
4.1	Ökostromförderbeitrag.....	23
4.2	Datengrundlage Netznutzungs- und Netzverlustentgelt	23
4.3	Errechnung des prozentuellen Aufschlags.....	24
5	SCHLUSSFOLGERUNG	26

ANLAGEN

Anlage 1 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGBI	Bundesgesetzblatt
E-Control	Energie-Control Austria
EUR	Euro
GIS	Gebühren Info Service
GWh	Gigawattstunden
idF	in der Fassung
kWh	Kilowattstunden
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
Mio	Million
MW	Megawatt
NNE	Netznutzungsentgelt
NVE	Netzverlustentgelt
OeMAG	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
ÖSG	Ökostromgesetz idF 2012
TEUR	Tausend Euro
ZP	Zählpunkt

Hinweis: Die im Gutachten angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

Auftrag und Durchführung der Prüfung

1.1 Auftragserteilung

Mit Schreiben vom 02. Juli 2015 wurde Frau Mag Elfriede Baumann, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung über die Bestimmung der Förderbeiträge 2016 zur Sachverständigen aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft bestellt und beauftragt, aufbauend auf dem vom Gutachter für den Bereich Energiewirtschaft Dr. Harald Proidl und DI Michael Sorger erstellten energiewirtschaftlichen Gutachten Befund und Gutachten zu folgenden Beweisthemen zu erstellen:

- a) Voraussichtliche Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für das Kalenderjahr 2016. Diesen Aufwendungen sind zugrunde zu legen:
 - die sich aufgrund des für die Berechnung des Förderpreises 2016 erstellten Preis-/Mengengerüsts ergebenden Aufwendungen für das Kalenderjahr 2016, wobei die aus der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel sowie sonstige Einnahmen in Abzug zu bringen sind und die im Jahresabschluss 2014 aktivierten, nicht durch Erlöse abgedeckten Aufwendungen (passivierten Mehreinnahmen) zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die sich aus § 42 Z 2 bis 5 ÖSG 2012 für das Kalenderjahr 2016 ergebenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Für das Kalenderjahr 2016 sind die Plankosten der OeMAG (Budget und Budgetvorschau) in Ansatz zu bringen.
 - Die Bestimmung der Ausgleichsenergiekosten hat aufgrund von Prognosen zu erfolgen.
- b) Auf Basis der unter Punkt a) angeführten Ergebnisse sind sodann Vorschläge für den Förderbeitrag auszuarbeiten und samt dahinterliegenden Mengengerüsten darzustellen.

1.2 Auftragsdurchführung

Der gegenständliche Auftrag wurde im Zeitraum September - Oktober 2015 durchgeführt.

Als Gutachter für den Bereich Energiewirtschaft wurden Herr Dr. Harald Proidl und Herr DI Michael Sorger von der Energie-Control Austria namhaft gemacht. Die energiewirtschaftlichen Gutachten wurden für das gegenständliche Gutachten am 15. September 2015 zur Verfügung gestellt. Weitere relevante Unterlagen, welche zur Erstellung des gegenständlichen

Gutachtens erforderlich sind, wurden seitens der OeMAG von September bis Oktober 2015 zur Verfügung gestellt.

1.3 Eingesehene Unterlagen

Als Grundlage für meine Begutachtung dienten die nachstehend näher bezeichneten Dokumente und Aufzeichnungen:

- BGBl I Nr. 149/2002: Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärmekopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), ausgegeben am 23.8.2002
- BGBl I Nr. 105/2006: Bundesgesetz mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitäts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (Ökostromgesetz-Novelle 2006), ausgegeben am 27.6.2006
- BGBl Nr. 10/2007: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (Ökostromgesetz-Novelle 2006), ausgegeben am 2.4.2007
- BGBl Nr. 44/2008: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (erste Ökostromgesetz-Novelle 2008), ausgegeben am 26.2.2008
- BGBl I Nr. 114/2008: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (zweite Ökostromgesetz-Novelle 2008), ausgegeben am 8.8.2008
- BGBl. I Nr. 104/2009: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird, ausgegeben am 19.10.2009 (Ökostromgesetz-Novelle 2009)
- BGBl. I Nr. 75/2011: Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012). Ausgegeben am 29. Juli 2011, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012
- BGBl I Nr. 111/2008: Erlassung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz), ausgegeben am 8.8.2008
- BGBl II Nr., 508/2002 idF BGBl II Nr. 254/2005: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für bis Ende 2004 genehmigte (Kleinwasserkraft bis Ende 2007 errichtete) Anlagen festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2002)
- BGBl II Nr. 401/2006: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse in den Jahren 2006 und 2007 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2006)
- BGBl II Nr. 59/2008: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2008 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2008)
- BGBl II Nr. 53/2009: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2009 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2009)

- BGBl II Nr. 42/2010: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2010 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2010)
- BGBl II Nr. 25/2011: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2011 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2011)
- BGBl II Nr. 307/2012: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Juli 2012 bis Ende des Jahres 2013 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 - ÖSET-VO 2012)
- BGBl II Nr. 504/2013: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2014 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2014)
- BGBl II Nr. 483/2013: Verordnung der E-Control über den Preis von durch die Ökostromabwicklungsstelle zuzuweisenden Herkunftsnachweise 2014 (Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2014, HKN-VO 2014)
- Energie-Control Austria, Oktober 2015: Veröffentlichung der Marktpreise gemäß § 41 ÖSG 2012
- Dr. Harald Proidl und DI Michael Sorger, Energie-Control Austria, 14. September 2015: Gutachten im Auftrag des BMWFW „Gutachten zur Förderbeitragsverordnung 2016“
- IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH vom 8. April 2015: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG: Budget und Hochrechnung für das Jahr 2015, Administrative Aufwendungen - Budget für 2016
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG: Statistik zum Marktpreis Januar - September 2015
- o.Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl, Stellungnahme bezüglich angemessene Eigenkapitalverzinsung der OeMAG vom 02. Februar 2015

Die von mir benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand der OeMAG bzw. in dessen Auftrag von ihm namhaft gemachten Auskunftspersonen erteilt.

1.4 Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des mir erteilten Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ausgearbeiteten und vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zur Anwendung empfohlenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ maßgebend. Eine Kopie dieser Auftragsbedingungen ist diesem Gutachten als Beilage beigefügt.

1.5 Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand der OeMAG hat mir in einer am 21. Oktober 2015 unterfertigten schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass der Gutachterin sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Sachverständigengutachtens angefordert wurden bzw. die für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags erforderlich sind, vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt wurden. Der vorliegende Bericht dient ausschließlich zur Information des Auftraggebers, eine Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme OeMAG, Herr Dr. Proidl und Herr DI Michael Sorger) bedarf meiner ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Ökostromgesetz 2012

Gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) unter Bedacht einer bundesweit gleichförmigen Belastung der Endkunden je Netzebene für die dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 folgenden Jahre jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Ökostromförderbeitrag festzulegen.

Der Ökostromförderbeitrag ist gemäß § 48 Abs. 1 ÖSG 2012 auf der Grundlage von Prognosen derart festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012 unter Berücksichtigung der Einnahmen aus der Ökostrompauschale gemäß § 45 bis § 47 ÖSG 2012 abgedeckt sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 ÖSG 2012 sind der Ökostromabwicklungsstelle unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals folgende Mehraufwendungen abzugelten:

1. Differenzbeträge, die sich aus den Aufwendungen für die Kontrahierung von Ökostrom und den Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom sowie der Herkunftsnachweise ergeben, wobei die von den Ländern getragenen Aufwendungen gemäß § 10a Abs. 9 des ÖSG 2012, BGBl I Nr. 149/2002, idF des BGBl I Nr. 105/2006, abzuziehen sind;
2. die mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen;
3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie;
4. die Aufwendungen für die Gewährung;
 - a. von Zuschüssen gemäß § 21 oder gemäß § 11 Abs. 1 des ÖSG 2012, BGBl I Nr. 149/2002, idF des BGBl I Nr. 104/2009
 - b. von Zuschlägen gemäß § 22 oder gemäß § 11a des ÖSG 2012, BGBl I Nr. 149/2002, idF des BGBl I Nr. 104/2009
5. die Aufwendungen für die Technologiefördermittel der Länder gemäß § 43 ÖSG

Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 45 Abs. 4 ÖSG 2012 die Ökostrompauschale alle drei Jahre per Verordnung neu festzulegen. Mit 1. Jänner 2015 trat die Ökostrompauschale-Verordnung 2015 in Kraft, die die Ökostrompauschale je Netzebene für die Jahre 2015 bis 2017 festlegt.

Allfällige Differenzbeträge, sie sich in einem Kalenderjahr zwischen den Mehraufwendungen gemäß § 42 Abs.1 ÖSG 2012 und den Gesamteinnahmen aus den gemäß § 44 bis § 48 ÖSG 2012 vereinnahmten Mitteln ergeben, sind gemäß § 42 Abs. 2 ÖSG 2012 bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und im nächsten Kalenderjahr durch die Anpassung des Ökostromförderbeitrags entsprechend auszugleichen. Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den zu erwartenden Mehraufwendungen § 42 Abs.1 ÖSG 2012 und den in diesem Zeitraum prognostizierten Erlösen ist gemäß § 42 Abs. 2 ÖSG 2012 anzustreben.

2.2 Ökostromabwicklung

Das Ökostromgesetz in der Fassung BGBl I Nr. 11/2012 sieht in § 12 vor, dass Ökostrom aus

- Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen für den Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger (mit Ausnahme von Tiermehl, Ablauge und Klärschlamm) und aus
- Ökostromanlagen auf Basis von Windkraft, Biomasse, Biogas, Photovoltaik, Kleinwasserkraft mit einer Engpassleistung bis zu 2 MW und Geothermie

von der Ökostromabwicklungsstelle zu Preisen (Einspeisetarifen) abzunehmen sind, die in Verordnungen festgelegt sind und den Ökostromanlagenbetreibern zu vergüten sind.

Abgesehen von der Abnahme von Ökostrom zu Einspeisetarifen ist die Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 13 ÖSG 2012 verpflichtet, Ökostrom zu Marktpreisen abzunehmen, sofern kein aufrechter Vertrag über die Abnahme zu Einspeisetarifen besteht oder Wasserkraftanlagen weniger als 10 MW Engpassleistung aufbringen.

Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt im Wesentlichen durch folgende Finanzierungs-komponenten:

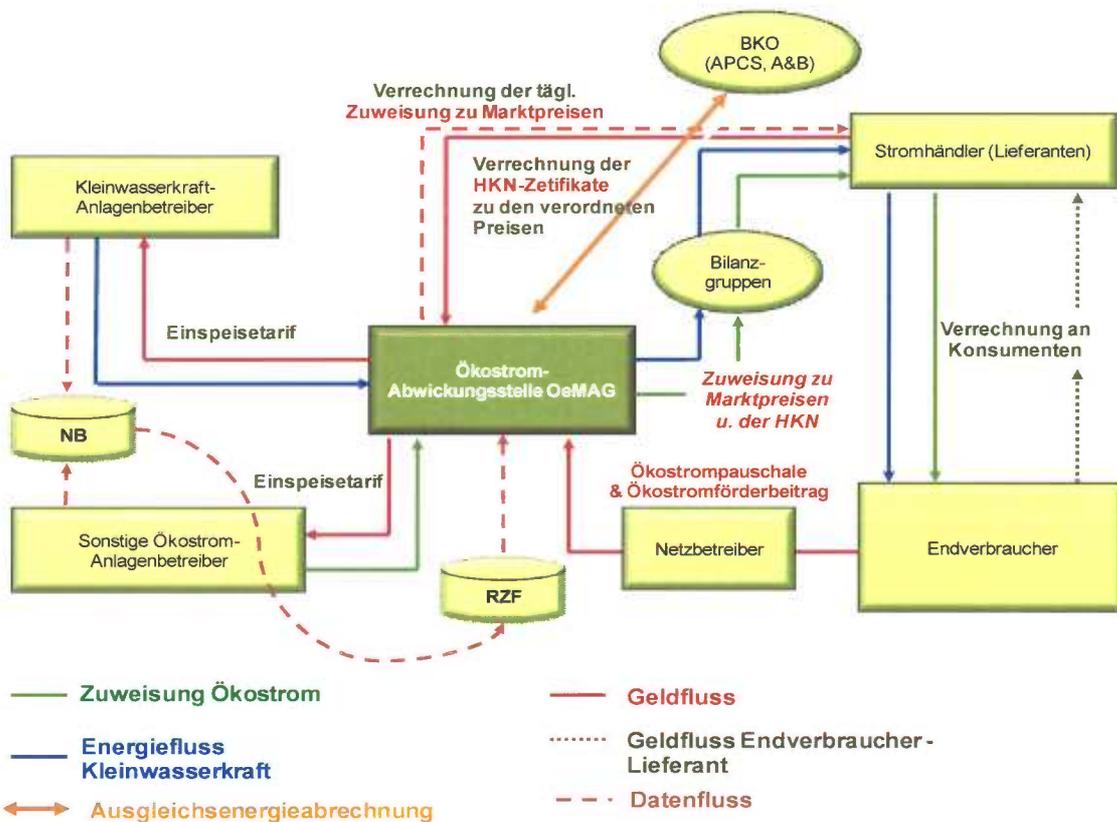
- durch die Ökostrompauschale gemäß § 45 ÖSG 2012
- aus dem Verkauf von Ökoenergie sowie den dazugehörigen Herkunftsnachweisen an die Stromhändler zum Abnahmepreis auf Basis der Zuweisung gemäß § 37 in Verbindung mit § 40 ÖSG 2012
- durch den Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012
- durch die vereinnahmten Beträge der gemäß § 55 ÖSG 2012 verhängten Verwaltungsstrafen (laut OeMAG gibt es keine nennenswerten Einnahmen im Jahr 2014)
- durch die Zinsen der veranlagten Mittel
- durch sonstige Zuwendungen

Gemäß § 40 Abs. 1 ÖSG 2012 sind Stromhändler verpflichtet, die ihnen zugewiesene elektrische Ökoenergie sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen, und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt jedenfalls in Höhe des Abnahmepreises gemäß § 41 Abs. 2 ÖSG 2012 sowie des Preises der zugewiesenen Herkunftsnachweise zu entrichten. der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG

2012, unter Bedacht einer bundesweit gleichförmigen Belastung der Endkunden je Netzebene, für die dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 folgenden Jahre jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Ökostromförderbeitrag festzulegen.

Im Rahmen dieser Finanzierungskomponenten sind neben den Aufwendungen für die Einspeisetarife sowie der Aufwendungen für die Herkunftsnachweise die in § 42 Abs. 1 Z 2 bis Z 5 ÖSG 2012 genannten Aufwendungen, wie in Punkt 2.1 bereits ausführlich erläutert, abzudecken.

Nachstehende Graphik verdeutlicht das derzeitige Finanzierungsmodell:



Quelle: OeMAG

Die Ökostromabwicklungsstelle hat gemäß § 12 und § 13 ÖSG 2012 die Verpflichtung, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen, die ihr angebotene elektrische Energie aus anerkannten Ökostromanlagen zu den geltenden Marktregeln abzunehmen und zu vergüten. Die eingespeisten Strommengen werden an die auf österreichischem Bundesgebiet tätigen Stromhändler, nach Maßgabe der an Endkunden abgegebenen Strommengen (Quoten), weitergeliefert. Sowohl für die Abnahme des Ökostroms als auch für dessen Zuweisung gelten die im ÖSG 2012 festgelegten Preisregelungen.

3 Ermittlung Ökostromförderbeitrag

Die wesentlichen Annahmen zur Bestimmung der im Ökostromförderbeitrag 2016 gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 bis 5 ÖSG 2012 abzugelenden Aufwendungen werden im Folgenden näher erläutert.

3.1 Erwartete Aufwendungen für Einspeisevergütungen inklusive Betriebskostenzuschläge gemäß § 22 ÖSG 2012

Die Aufwendungen für Einspeisevergütungen 2016 werden von den Energiesachverständigen Dr. Proidl und DI Sorger für die von der Ökostromabwicklungsstelle abgenommenen Ökostrommengen für Kleinwasserkraft mit MEUR 88,5 und für sonstigen Ökostrom mit MEUR 966,3 prognostiziert. Dieser Prognose liegt nachstehendes Preis-/Mengengerüst zugrunde:

	Einspeise- mengen in GWh (Prognose 2016)	Vergütungs- volumen in € Mio	Durchschnitts- vergütung in Cent/kWh
Kleinwasserkraft	1.882,2	88,5	4,7
Windkraft	5.229,0	466,1	8,9
Biomasse fest inkl. Abfall mhBA	2.136,1	286,2	13,4
Biomasse gasförmig ^{*)}	565,9	99,6	17,6
Biomasse flüssig	0,1	0,0	13,2
Photovoltaik	488,4	113,3	23,2
Deponie- und Klärgas	19,0	1,0	5,4
Geothermie	0,31	0,01	3,85
Summe Sonstige Ökostromanlagen	8.438,8	966,3	11,5
Gesamt Kleinwasserkraft und Sonstige Ökostromanlagen	10.320,9	1.054,8	10,2

**) allfällige Betriebskostenzuschläge gemäß § 22 ÖSG 2012 wurden berücksichtigt*

Quelle: E-Control, Dr. Proidl und DI Sorger, Gutachten vom 14.09.2015, Tabelle 20

In § 22 ÖSG 2012 ist ein Betriebskostenzuschlag in Höhe von 4 Cent/kWh für Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas vorgesehen. Dieser Betriebskostenzuschlag ist auf Antrag des Ökostromanlagenbetreibers zusätzlich zu den Einspeisetarifen zu gewähren und von der OeMAG auszubezahlen. Für den Betriebskostenzuschlag stehen gemäß § 22 Abs. 5 ÖSG 2012 maximal EUR 20 Mio jährlich zur Verfügung. Laut Gutachten von Dr. Proidl und DI Sorger wurden allfällige Betriebskostenzuschläge bereits im obigen Preis-/Mengengerüst im Vergütungsvolumen berücksichtigt.

Hinsichtlich näherer Informationen zu den Planungsprämissen wird auf das Gutachten von Dr. Proidl und DI Sorger vom 19. September 2015 verwiesen.

3.2 Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Gemäß § 42 ÖSG 2012 ist bei der Abgeltung der Mehraufwendungen der OeMAG eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu berücksichtigen. Gemäß Punkt 15 der Auflagen zum Konzessionsbescheid ist die jährliche Eigenkapitalrendite jährlich durch einen Sachverständigen neu zu bestimmen. Die Auswahl des Sachverständigen hat durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erfolgen.

Auf Basis der Hochrechnung der OeMAG für 2015 ergibt sich eine Verzinsung des Eigenkapitals von rd. 6,48% nach Steuern (Jahresüberschuss von EUR 324.000,00 zu EUR 5 Mio Grundkapital und Kapitalrücklage).

Für das Geschäftsjahr 2014 wurde von Univ.-Prof. Dr. Bertl eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals nach Steuern mit 6,47% errechnet, wobei die in nachstehender Tabelle angeführten Parameter zugrunde gelegt wurden. Unter Zugrundelegung aktueller Parameter errechnet sich aufgrund des aktuell niedrigeren Basiszinssatzes von 1,44% und einer niedrigeren Marktrisikoprämie von 6,50% eine Eigenkapitalrendite von 5,41 %.

	Bertl 2014	Baumann 2015
Basiszinssatz	2,20%	1,44%
Marktrisikoprämie	7,00%	6,50%
unlevered Beta	0,61	0,61
Verschuldungsgrad	0,00	0,00
levered Beta	0,61	0,61
angemessene Eigenkapitalrendite	6,47%	5,41%

Die Verzinsung des Eigenkapitals gemäß Hochrechnung für 2015 liegt somit über der auf der Basis aktueller Parameter ermittelten Eigenkapitalrendite.

Zur Ermittlung der Eigenkapitalrendite für 2015 wurde von der Gutachterin von einem risikolosen Zinssatz von 1,44% (abgeleitet aus den Spotrates der Zinsstrukturkurve auf Basis der von der deutschen Bundesbank veröffentlichten Parameter (Svenson Methode) gemäß Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhand KFS BW1 Unternehmensbewertung) ausgegangen. Für die Marktrisikoprämie gibt es von Seiten der Kammer der Wirtschaftstreuhand für 2015 weiterhin eine Empfehlung einer Bandbreite von 5,5% bis max. 7,0%. Als Startpunkt geht die Gutachterin aufgrund der aktuell niedrigen Zinssätze von einer Marktrisikoprämie in Höhe von 6,50% aus. Die übrigen Parameter wurden unverändert übernommen. Hieraus ergibt sich eine Eigenkapitalrendite nach Steuern in Höhe von 5,41% bzw. umgerech-

net EUR 0,27 Mio (EUR 5,0 Mio Grundkapital und Kapitalrücklage lt OeMAG Geschäftsbericht 2014 x 5,41%).

3.3 Nicht durch Einnahmen aus dem Ökostrompauschale, aus dem Verkauf von Ökoenergie und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen und aus dem Ökostromförderbeitrag gedeckte Mehraufwendungen im Sinne von § 42 ÖSG 2012

Gemäß § 42 Abs. 2 ÖSG 2012 ist ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den im Folgejahr zu erwartenden Mehraufwendungen einerseits, sowie den in diesem Zeitraum prognostizierten Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom und Herkunftsnachweisen, den Erlösen aus dem Ökostromförderbeitrag und den durch den Ökostrompauschale vereinnahmten Mitteln andererseits anzustreben. Allfällige Differenzbeträge zwischen den in einem Kalenderjahr durch die Förderbeiträge aufgebrauchten Fördermittel und den in diesem Zeitraum festgestellten Mehraufwendungen gemäß § 42 ÖSG 2012 sind im darauf folgenden Kalenderjahr auszugleichen. Der verbleibende, nicht durch Erlöse gedeckte Teil der Mehraufwendungen eines Geschäftsjahres, ist im Jahresabschluss der Ökostromabwicklungsstelle als Aktivposten anzusetzen und mit den im künftigen Ökostromförderbeitrag abgegoltenen Mehreinnahmen zu verrechnen. Übersteigen die Erlöse die Mehraufwendungen eines Kalenderjahres, so sind diese Überschüsse als Verrechnungsverbindlichkeit in die Bilanz der Ökostromabwicklungsstelle einzustellen und mit den im künftigen Verrechnungspreis in Abzug gebrachten Mehreinnahmen zu verrechnen.

Der Aktivposten in den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände für die Unterdeckung aus der Ökostromzuweisung, aus der Einhebung des Ökostromförderbeitrags, aus den Einnahmen aus der Zählpunkt- bzw. Ökostrompauschale und aus den sonstigen betrieblichen Erträgen gemäß § 42 Abs 2 ÖSG 2012, setzt sich laut Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

In € Mio	
Verrechnungsforderung (Unterdeckung aus den Verrechnungspreiserlösen und Einnahmen aus der Zählpunkt- bzw. Ökostrompauschale) per 31.12.2013	27,46
+ Zuführung / - Verbrauch im Jahr 2014	+30,67
Verrechnungsforderung (Unterdeckung aus den Verrechnungspreiserlösen und Einnahmen aus der Zählpunkt- bzw. Ökostrompauschale) per 31.12.2014	58,13

Gemäß § 42 (3) ÖSG 2012 hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die in § 42 Z 1 bis 5 ÖSG 2012 genannten Aufwendungen zu prüfen.

Für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags für 2016 werden somit die im testierten Jahresabschluss 2014 der OeMAG ausgewiesenen Mehraufwendungen zur Gänze berücksichtigt.

Laut Hochrechnung der OeMAG für 2015 ist davon auszugehen, dass sich die Verrechnungsforderung im Sinne von § 42 ÖSG 2012 aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2015 um rd. EUR 31,36 Mio erhöhen wird, wodurch zum 31. Dezember 2015 ein Aktivposten in Höhe von rund EUR 89,49 Mio zu erwarten ist.

Die prognostizierte Unterdeckung (Mehraufwendungen) für das Jahr 2015 beträgt somit in Summe EUR **31,36** Mio.

3.4 Geplante administrative und finanzielle Aufwendungen

Die administrativen Aufwendungen für die Ökostromabwicklung 2016 wurden vom Vorstand der OeMAG unter Berücksichtigung der in den Dienstleistungsverträgen der OeMAG vorgesehenen Valorisierungen geplant und setzen sich wie auf der nachfolgenden Seite dargestellt zusammen:

Details zu den administrativen Aufwendungen	IST kumuliert JUN 2015	Budgetplan 2015	VORJAHR 2014	Prognose 2015
Personalbeistellung (CISMO)	731.264	1.729.464	1.530.999	1.635.996
Personalbeistellung (EXAA Verrechnung)	-23.431	-23.520	-20.154	-35.191
Personalbeistellung (CISMO f. Biogasmethanregister)	54.332	50.000	0	79.332
Personalbeistellung (CISMO f. ISO-Zertifizierung)	0	4.000	1.744	2.000
Personalbeistellung (VKW)	67.709	121.660	108.082	128.539
Personalbeistellung (TIWAG)	28.152	76.500	74.483	66.402
Personal CISMO Transparenzdatenbank	882	0	10.126	882
Personal OeMAG Transparenzdatenbank	23.895	51.260	51.429	49.525
Personal OeMAG Abwicklung	23.747	50.000	51.970	48.747
Vorstand (angestellt bei OeMAG, inkl. RSt)	269.906	529.025	526.747	539.418
Personalbeistellung & Vorstand	1.176.456	2.588.389	2.335.426	2.515.651
Abschreibungen	26.911	81.068	67.838	67.445
IT Betrieb (Smart)	326.000	652.000	652.000	652.000
Finanzclearing (OeKB)	351.859	692.000	691.954	697.859
APG	1.330.117	2.595.300	2.601.101	2.627.767
Intradayvermarktung von Prognoseabweichungen durch APG	14.998	95.620	0	106.428
Monitoring Intradayvermarktung (Personalkosten OeMAG)	21.144	100.000	0	71.144
APCS	40.578	76.500	79.878	78.828
Biomethanregister AGCS	49.554	104.000	97.548	101.554
Prognose/FP-/Datenmanagement/Clearing	1.456.391	2.971.420	2.778.527	2.985.721
Infrastrukturbeistellung (CISMO)	487.053	976.245	696.033	975.176
Homepage OeMAG (erhöhte Bandbreite 450 Mbit/s u. Störmel)	10.975	24.800	25.743	23.375
Infrastrukturbeistellung (VKW)	7.578	14.453	15.013	14.804
Infrastrukturbereitstellung	505.606	1.015.497	736.789	1.013.355
Steuerberatung	1.574	3.000	2.869	3.074
Sonderprüfung E&Y (ÖFB)	0	19.000	15.500	19.000
IT-Last & Perfor4mancetest, RZ-Atos (über Smart), IT-Sonderprüf	142.129	404.241	385.067	410.129
ISO-Zertifizierung	0	3.500	860	1.750
Sonstige Beratung und Gutachten	22.741	20.000	86.266	32.741
Jahresabschlussprüfung	5.000	10.000	9.457	10.000
Rechtsberatung und Rechtsgutachten	10.313	54.000	45.735	37.313
Summe Beratungsleistungen	181.756	513.741	545.754	514.006
Reisekosten, Flüge u. Transport	13.163	39.400	37.244	32.863
Informationsbereitstellung Mitgliedschaften & Öffentlichkeit	6.874	16.200	13.765	14.974
Bewirtung (im Büro) & Geschäftsessen	2.414	6.800	8.439	5.814
Fortbildungsaufwand, Seminare, Veranstaltungen	1.485	5.000	3.360	3.985
D&O Versicherung und Betriebshaftpflicht	19.844	41.600	39.688	40.644
Kommunikation (Telefon u. Internet)	3.525	25.500	13.412	16.275
Porto	4.218	20.400	14.722	14.418
Porto WV OeKB	72.089	99.600	75.427	121.889
Reparatur und Instandhaltung	0	1.500	270	750
Büromaterial und Drucksorten	6.547	6.000	11.913	9.547
Buchhaltung (extern)	0	-	36.456	0
Sonstige übrige Aufwendungen	2.462	9.500	13.246	7.212
Spesen des Geldverkehrs	2.505	4.000	5.191	4.505
Sonstige Aufwendungen	135.127	275.500	273.134	272.877
Verwaltungskosten gesamt	4.160.107	8.789.614	8.081.422	8.718.913

Die für 2016 budgetierten administrativen Aufwendungen enthalten nach Auskunft des Vorstands der OeMAG keine einmaligen oder außergewöhnlichen Aufwendungen.

In der Kalkulation des Finanzierungserfordernisses werden aufgrund der Aktualität die für 2016 budgetierten administrativen Aufwendungen der OeMAG in Höhe von **EUR 8,79 Mio** berücksichtigt.

Dem stehen erwartete Zinserträge in Höhe von rd. EUR 0,18 Mio gegenüber, welche sich im Vergleich zu den IST-Daten 2014 wie folgt entwickeln:

In €	Finanzerfolg IST 2014	Zinserträge Budget 2015	Zinserträge Prognose 2015
FINANZERFOLG	328.514,17	143.630,97	181.227,85

Die Nettozinserträge gemäß Hochrechnung 2015 liegen aufgrund des Zinsniveaus unter den budgetierten Nettozinserträgen und dem Finanzergebnis 2014. Aufgrund der volatilen Situation auf den Finanzmärkten und der zu erwartenden sinkenden liquiden Mitteln der OeMAG im Wirtschaftsjahr 2015 ist mit sinkenden Zinserträgen zu rechnen. Für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags werden die Zinserträge in Höhe des Prognosewertes für 2015 in Höhe von EUR 0,18 Mio angenommen.

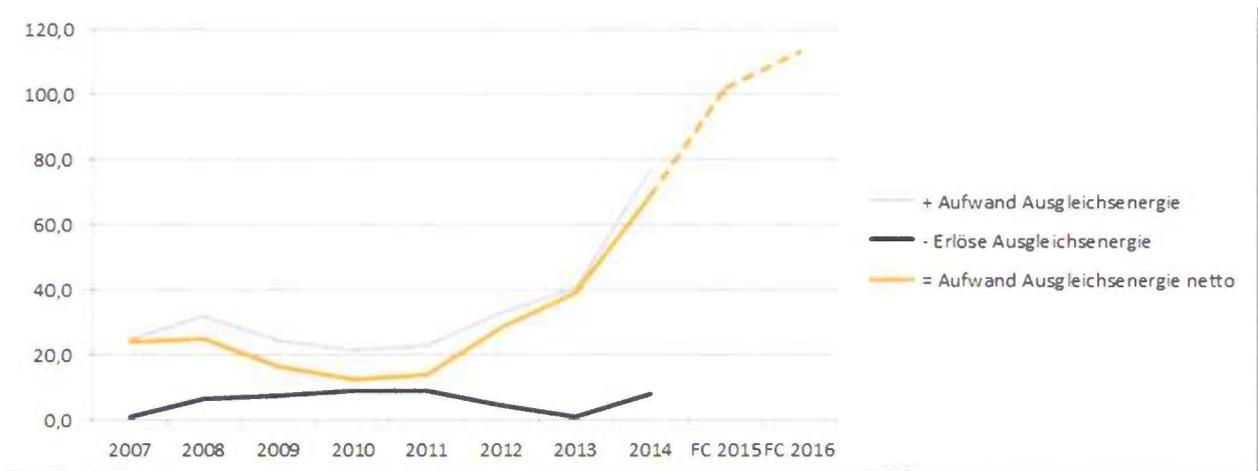
Im Ergebnis werden in der Kalkulation administrative Aufwendungen in Höhe von **EUR 8,79 Mio** und ein Finanzerfolg in Höhe von **EUR 0,18 Mio** berücksichtigt.

3.5 Ausgleichsenergie

Auftragsgemäß hat die Bestimmung der Ausgleichsenergiekosten auf Basis von Prognosen zu erfolgen.

Die Ausgleichsenergieaufwendungen (netto) der OeMAG sind seit dem Jahr 2010, in welchem der Niedrigstand erreicht wurde, kontinuierlich angestiegen.

In € Mio	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	FC 2015	FC 2016
+ Aufwand Ausgleichsenergie	25.1	31.9	24.3	21.7	23.2	33.2	40.4	77.1		
- Erlöse Ausgleichsenergie	1.2	6.7	7.6	8.9	9.0	4.4	1.1	7.9		
= Aufwand Ausgleichsenergie netto	23.9	25.3	16.8	12.7	14.2	28.8	39.3	69.2	102.0	113.0



Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die OeMAG bemüht, die Ausgleichsenergiekosten so gering wie möglich zu halten. In Zusammenarbeit mit ihren Dienstleistern bestehen Bestrebungen, die Qualität der Prognosen ständig zu steigern sowie auch Konzepte zur Verringerung der Ausgleichsenergiekosten zu entwickeln (vgl. OeMAG; Lagebericht 2014, Abschnitt 6.4).

In der Hochrechnung für 2015 geht der Vorstand der OeMAG von einem steigenden Nettoaufwand für Ausgleichsenergie von **EUR 102,4 Mio** aus. Dieser Betrag entspricht ebenso den Ausführungen im Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger auf S. 17, welche aufgrund des Windzubau- es ebenfalls Ausgleichsenergiekosten von EUR 102 Mio für das Jahr 2015 prognostizieren.

Für das Jahr 2016 werden im Gutachten Dr. Proidl / DI Soger auf Seite 26 EUR 113 Mio an effektiven Ausgleichsenergiekosten prognostiziert.

3.6 Zuschläge gemäß § 21 ÖSG 2012 für Neuanlagen (Technologie- und KWK-Bonus)

Gemäß § 21 Abs. 1 ÖSG 2012 erhöhen sich die gemäß § 19 ÖSG 2012 bestimmten Tarife für Anlagen gemäß § 12 ÖSG 2012 um 2 Cent/kWh für jene Mengen an elektrischer Energie aus Gas, wenn die in das Netz eingespeisten Gase auf Erdgasqualität aufbereitet worden sind, in der Verstromungsanlage ein Mindestanteil von 50% auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas eingesetzt wird, die Effizienzkriterien gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erfüllt werden und eine eindeutige Identifizierungskennung für das eingesetzte Biogas erbracht wird (Technologiebo- nus).

Gemäß § 21 Abs. 2 ÖSG 2012 ist für elektrische Energie, die in KWK-Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse betrieben werden und für die erst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2009 ein Antrag auf Abnahme

von Ökostrom gestellt worden ist, ein Zuschlag von 2 Cent/kWh vorzusehen, sofern diese Anlagen das Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erfüllen (KWK-Bonus).

Gemäß Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger S. 24 ist im Jahr 2016 mit keinem mengenwirksamen Zuwachs im Bereich Biomasse flüssig und Deponie- und Klärgas zu rechnen, weshalb **keine Zusatzaufwendungen** zur Berechnung des Ökostromförderbeitrages angesetzt werden.

3.7 Mittel zur Förderung von neuen Technologien bzw. von Energieeffizienzprogrammen

Gemäß den in § 42 Abs 1 ÖSG 2012 bestimmten Mehraufwendungen sind der Ökostromabwicklungsstelle unter anderem auch die Aufwendungen für die Technologiefördermittel der Länder abzugelten. Den Ländern sind gemäß § 43 ÖSG 2012 zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen jährlich **EUR 7,00 Mio** zur Verfügung zu stellen.

3.8 Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft gemäß § 26 (2) ÖSG 2012

Aus den Ökostrompauschale-Einnahmen sind im Jahr 2016 **EUR 16 Mio** für Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft gemäß § 26 Abs. 2 ÖSG 2012 zu finanzieren.

3.9 Erlöse aus dem Verkauf der Ökoenergie sowie der dazugehörigen Herkunftsnachweise

Die Ökostromabwicklungsstelle hat gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 den Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler zum Abnahmepreis, sowie zum von der E-Control jährlich verordneten Preis für Herkunftsnachweise zu verrechnen.

Der Strommarktpreis für den Verkauf von Ökoenergie wird angesichts der von der EEX festgelegten Preise für die nächsten vier aufeinander folgenden Baseload Quarter Futures, auf Basis der Notierungen der letzten fünf Börsenhandelstage des unmittelbar vorangegangenen Quartals, ermittelt. Die E-Control hat am Ende jedes Quartals auf Basis der veröffentlichten Preise von der EEX den durchschnittlichen Marktpreis zu berechnen und ebenfalls zu veröffentlichen. Der Marktpreise laut E-Control betragen für das 1. bis 4. Quartal 2015 von rund 3,0 bis 3,4 Cent/kWh, wie in nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

Marktpreisermittlung für das **1. Quartal 2015**

Datum	17.Dez 2014	18.Dez 2014	19.Dez 2014	22.Dez 2014	23.Dez 2014
Q1 2015	36,51	36,79	36,55	36,19	36,36
Q2 2015	31,43	31,66	31,51	31,53	31,54
Q3 2015	33,11	33,22	32,98	32,96	32,97
Q4 2015	36,33	36,35	36,00	35,89	35,87
Mittelwert über den jeweiligen Tag	34,35	34,51	34,29	34,14	34,19

[Quelle: Energie-Control Austria [01.01.2015]]

Marktpreisermittlung für das **2. Quartal 2015**

Datum	23.Mrz 2015	24.Mrz 2015	25.Mrz 2015	26.Mrz 2015	27.Mrz 2015
Q2 2015	30,01	30,03	30,16	30,38	30,65
Q3 2015	31,56	31,50	31,49	31,61	31,79
Q4 2015	35,00	34,91	34,78	34,90	35,19
Q1 2016	35,24	35,13	35,07	35,19	35,42
Mittelwert über den jeweiligen Tag	32,95	32,89	32,88	33,02	33,26

[Quelle: Energie-Control Austria [01.04.2015]]

Marktpreisermittlung für das **3. Quartal 2015**

Datum	22.Jun 2015	23.Jun 2015	24.Jun 2015	25.Jun 2015	26.Jun 2015
Q3 2015	30,36	30,45	30,44	31,13	31,74
Q4 2015	34,20	34,25	34,16	34,52	34,62
Q1 2016	34,59	34,65	34,67	35,08	35,06
Q2 2016	28,79	28,97	28,92	29,21	29,21
Mittelwert über den jeweiligen Tag	31,99	32,08	32,05	32,49	32,66

[Quelle: Energie-Control Austria [01.07.2015]]

Ermittlung des Marktpreises für das **4. Quartal 2015**

Datum	22.Sep 2015	23.Sep 2015	24.Sep 2015	25.Sep 2015	28.Sep 2015
Q4 2015	31,66	31,78	31,60	31,54	31,05
Q1 2016	30,99	31,16	30,82	30,71	30,91
Q2 2016	27,44	27,59	27,39	27,37	27,00
Q3 2016	28,50	28,61	28,38	28,41	28,11
Mittelwert über den jeweiligen Tag	29,65	29,79	29,55	29,51	29,15

Quelle: <http://www.e-control.at/documents/20903/388512/Marktpreisermittlung+2015.pdf/78c7fa80-3a80-4163-b78d-c9be50ac21ff>

Von der OeMAG wurde der Gutachterin eine Statistik zu den seitens der OeMAG realisierten und mengengewichteten Marktpreisen der Monate Jänner bis August 2015 übermittelt:

Marktpreis Spot (Ø)	Gewichteter Spotpreis						Gewichteter Spotpreis		Mittelwert
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	
	27.348 €/MWh	35.880 €/MWh	31.520 €/MWh	30.041 €/MWh	29.013 €/MWh	30.050 €/MWh	34.305 €/MWh	31.383 €/MWh	31.193 €/MWh

Aufgrund dieser Statistik ergibt sich für den ausgewerteten Zeitraum ein Durchschnittspreis von 3,1193 Cent/kWh.

Da die Marktpreise in den vier Quartalen 2015 gemäß Homepage der e-Control fallende Tendenz aufweisen und im vierten Quartal unter dem Mittelwert der Berechnung seitens der OeMAG liegen, wurde von der Gutachterin für die Prognoseberechnung von dem gewichteten Durchschnittspreis in Höhe von 3,1193 Cent /kWh laut Auswertung der OeMAG ausgegangen. Ausgehend von der prognostizierten Menge Ökoenergie für 2016 laut Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger von 10.321,0 GWh (siehe Abschnitt 3.1) und dem seitens der OeMAG für das Jahr 2015 ermittelten Durchschnittspreis für Ökoenergie mit 3,1193 Cent/kWh ergeben sich daraus Einnahmen in Höhe von **EUR 321,9 Mio** durch den Verkauf von Ökostrom.

Die gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise werden laut Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2015 mit EUR 1,0/MWh festgelegt. Laut Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger, Seite 22, wird für das Jahr 2016 mit einem Wert von EUR 0,5/MWh gerechnet. Wieder ausgehend von der prognostizierten Menge Ökoenergie für 2015 von 10.321,0 GWh ergeben sich daraus Einnahmen durch den Verkauf von Herkunftsnachweisen von rund **EUR 5,2 Mio.**

3.10 Erlöse aus dem Ökostrompauschale

In § 45 ÖSG 2012 war bis einschließlich 2014 eine Ökostrompauschale in Euro pro Zählpunkt pro Kalenderjahr vorgesehen.

Gemäß § 45 Abs. 4 ÖSG 2012 hat der Bundesminister für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen **alle drei Jahre** mit Verordnung neu festzusetzen.

Der Vorschlag für die Berechnung der Ökostrompauschale für 2015 erfolgte von der Gutachterin im vorangehenden Gutachten per 6. November 2014 und wird nachfolgend unverändert wiedergegeben:

In § 45 ÖSG 2012 war bis einschließlich 2014 eine Ökostrompauschale in Euro pro Zählpunkt pro Kalenderjahr vorgesehen.

Gemäß § 45 Abs. 4 ÖSG 2012 ist die Ökostrompauschale in ihrer Höhe für 2015 neu festzusetzen und muss 38% der für die Förderung von Ökostrom, einschließlich etwaiger Investitionszuschüsse für Ablauge, kleine und mittlere Wasserkraft, sowie Förderungen laut KWK-Gesetz, erforderlichen Mittel (siehe § 42 Abs.1 ÖSG 2012) betragen.

*Bei den für 2015 prognostizierten aufzubringenden Mittel in Höhe von **EUR 823,8 Mio** wären demnach **EUR 313,0 Mio** mittels Einnahmen aus der Ökostrompauschale zu finanzieren.*

Gemäß § 45 Abs. 4 ÖSG 2012 sind auch die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen für 2015 neu festzusetzen. Die Ökostrompauschalen je Netzebene betragen bis einschließlich 2014 pro Kalenderjahr:

	ÖSP in EUR pro Zählpunkt	Anteil in %
Netzebene 1-3	35.000	46,339%
Netzebene 4	35.000	46,339%
Netzebene 5	5.200	6,885%
Netzebene 6	320	0,424%
Netzebene 7	11	0,015%
	75.531	100,000%

Quelle: § 45 Abs. 2 ÖSG 2012

Bei der Berechnung der Ökostrompauschalen für die einzelnen Netzebenen für 2015 sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 jene Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören und jeweils für Ihren Hauptwohnsitz von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale befreit sind, entsprechend zu berücksichtigen. Laut Information der OeMAG und laut Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger (siehe dort S. 16) waren im Jahr 2014 zum Zeitpunkt der Erstellung des gegenständlichen Gutachtens rund 240.000 Personen von der Ökostrompauschale befreit, welche im Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger bei der Prognose der Zählpunkte für die Netzebene 7 für 2015 bereits in Abzug gebracht wurden:

	Anzahl gemeldete Zählpunkte - Prognose 2015
Netzebene 1-3	98
Netzebene 4	150
Netzebene 5	5.171
Netzebene 6	26.848
Netzebene 7	5.559.812
Summe	5.592.079

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 23.10.2014, Tabellen 12 u. 22

Für 2015 wird laut Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger von insgesamt 280.000 potentiell Befreiten ausgegangen (siehe dort Seite 25). Für die Ermittlung der Ökostrompauschalen neu je Netzebene wurden daher von der Gutachterin die zusätzlichen 40.000 potentiell befreiten Personen in 2015 bei der Anzahl der gemeldeten Zählpunkte für die Netzebene 7 entsprechend berücksichtigt (siehe folgende Tabelle).

Die Abwicklung der Befreiung von der Ökostrompauschale und der Kostendeckung beim Ökostromförderbeitrag hat gemäß § 46 ÖSG 2012 durch die GIS zu erfolgen. Pro bearbeiteten Antrag sind der GIS Kosten in Höhe von EUR 5,30 abzugelten (Gemäß der Rechtsvorschrift für Befreiungsverordnung Ökostrom 2012 (BGBl II 237/2012)). Bei der Berechnung der Ökostrompauschale neu für 2015 wurden laut OeMAG die Bearbeitungskosten für sämtliche Befreiungsanträge bereits bezahlt und werden in diesem Gutachten folglich nicht mehr berücksichtigt.

Auf Basis der oben ermittelten Einnahmen aus der Ökostrompauschale in Höhe von EUR 313,0 Mio und der prognostizierten gemeldeten Zählpunkte laut Gutachten Dr. Proidl / DI Sorger (siehe oben) inkl. Berücksichtigung der zusätzlichen 40.000 potentiell Befreiten in 2015 bei Netzebene 7, sind die Ökostrompauschalen je Netzebene neu zu ermitteln. Gemäß § 45 Abs. 4 Z. 2 ÖSG 2012 sind die Ökostrompauschalen, welche bis einschließlich 2014 gegolten haben, im gleichen Verhältnis so anzupassen, dass 38% der erforderlichen Mittel durch die aus der Verrechnung der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel abgedeckt werden. Die Neuberechnung ergibt folgende Beträge je Netzebene:

	ÖSP 2015 in EUR pro Zählpunkte	Anteil in %	Anzahl gemeldete Zähl- punkte	ÖSP 2015 in € Mio pro Netzebene
Netzebene 1-3	104.444	46,339%	98	10,2
Netzebene 4	104.444	46,339%	150	15,7
Netzebene 5	15.517	6,885%	5.171	80,2
Netzebene 6	955	0,424%	26.848	25,6
Netzebene 7	33	0,015%	5.519.812	181,2
Summen	225.393	100,000%	5.552.079	313,0

Mit 1. Jänner 2015 trat die Ökostrompauschale-Verordnung 2015 in Kraft. In dieser wurde die Ökostrompauschale pro Netzebene festgelegt:

§ 1. Die von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 45 Abs. 1 ÖSG 2012 zu entrichtende Ökostrompauschale beträgt für die Kalenderjahre 2015 bis einschließlich 2017:

- | | |
|--|---------------|
| 1. für die auf den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer | 104.444 Euro; |
| 3. für die auf der Netzebene 4 angeschlossenen Netznutzer | 104.444 Euro; |
| 4. für die auf der Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer | 15.517 Euro; |
| 5. für die auf der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer | 955 Euro; |
| 6. für die auf der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer | 33 Euro. |

Anhand der im Gutachten von Dr. Proidl / DI Sorger vorgenommenen Prognose der Anzahl der gemeldeten Zählpunkte für das Jahr 2016 ergeben sich folgende Einnahmen aus der Ökostrompauschale für das Jahr 2016:

	ÖSP 2015 in EUR pro Zählpunkte	Prognose Anzahl ge- meldete Zählpunkte 2016	ÖSP 2016 in € Mio pro Netzebene
Netzebene 1-3	104.444	100	10,4
Netzebene 4	104.444	153	16,0
Netzebene 5	15.517	5.265	81,7
Netzebene 6	955	27.106	25,9
Netzebene 7	33	5.701.765	188,2
Summen	225.393	5.734.389	322,2

3.1.1 Zusammenfassung aufzubringende Mittel und Umsatzerlöse

Aus der Gegenüberstellung der aufzubringenden Mittel und der Erlöse aus dem Ökostrompauschale, sowie aus dem Verkauf von Ökoenergie und der dazugehörigen Herkunftsnachweise ergibt sich ein Finanzierungserfordernis für 2016 in Höhe von **EUR 639,9 Mio**, welches mit dem Ökostromförderbeitrag abgedeckt werden soll.

	Detaillierte Erläuterung im Abschnitt	Gesamt
Prognostizierte unterstützte Menge 2016	3.1	10.321 GWh
Aufwendungen		in € Mio
Einspeisevergütungen inkl. Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012	3.1	1.054,8
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	3.2	0,3
Verrechnungsforderung gemäß § 42 2012 ÖSG laut Jahresabschluss 2014	3.3	58,1
Prognostizierte Mehraufwendungen 2015	3.3	31,4
Administrative Aufwendungen	3.4	8,8
Finanzielle Erträge	3.4	-0,2
Ausgleichsenergie	3.5	113,0
Zuschläge gemäß § 21 ÖSG 2012 für Neuanlagen (Technologie- und KWK-Bonus)	3.6	0,0
Fördermittel für neue Technologien	3.7	7,0
Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft	3.8	16,0
Zwischensumme Aufwendungen		1.289,2
Erlöse		in € Mio
Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie	3.9	321,9
Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen	3.9	5,2
Einnahmen Ökostrompauschale 2016	3.10	322,2
Zwischensumme Erlöse		649,3
Finanzierungserfordernis 2016		639,9

4 Verumlagerung Ökostromförderbeitrag

4.1 Ökostromförderbeitrag

Zur Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 Abs 1 Z 1 bis Z 5 ÖSG 2012, abzüglich der Einnahmen aus dem Ökostrompauschale und den Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie und dem Verkauf der dazugehörigen Herkunftsnachweise, ist ein Ökostromförderbeitrag von allen an das Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten. Bei der Ermittlung des Ökostromförderbeitrags soll eine gleichförmige Belastung der Endkunden je Netzebene erreicht werden. Als Basis der Ermittlung werden die durchschnittlichen, je Netzebene zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelte gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden, herangezogen.

4.2 Datengrundlage Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Als Grundlage für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags wurden die Mengen aus dem Jahr 2014 und die vom Auftraggeber an mich übermittelten (von der E-Control, Dr. Proidl / DI Sorger, kalkulierten) Tarife 2016 herangezogen.

Das Netznutzungsentgelt teilt sich in einen Arbeits- und in einen Leistungsteil auf, während das Netzverlustentgelt nur einen Arbeitsteil hat. Für das Jahr 2014 ergaben sich in Summe folgende Mengenwerte (MWh) für Arbeit und Leistung¹:

Arbeit	
	MWh
Ebene 1 und 2	392.195,64
Ebene 3	7.551.191,80
Ebene 4	4.247.996,16
Ebene 5	12.836.520,46
Ebene 6	5.824.108,85
Ebene 7 (gemessene Leistung)	5.229.819,34
Ebene 7 (nicht gemessene Leistung)	16.993.142,04
Ebene 7 (unterbrechbar)	1.935.916,89
Summe	55.010.891,18

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 14.09.2015, Tabelle 16

¹ In den angeführten Mengenwerten sind jene Mengen, welche auf den anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß Kapitel 3.10 entfallen, nicht berücksichtigt worden, da eine korrekte Darstellung der (nicht gemessenen) Mengen seitens E-Control aufwendig gewesen wäre, die Berücksichtigung der Mengen jedoch keine wesentliche Auswirkung auf das Ergebnis gehabt hätte.

Leistung	
	MW
Ebene 1 und 2	107,79
Ebene 3	1.435,58
Ebene 4	780,03
Ebene 5	3.073,34
Ebene 6	1.881,56
Ebene 7 (gemessen)	1.901,31
Summe	9.179,61
Ebene 7 (nicht gemessen) in Zählpunkten	4.944.158

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 14.09.2015, Tabelle 16 bzw. Seite 20 und 21

Auf Basis der Abgabemengen 2014 und der Tarife für 2016 ergeben sich folgende prognostizierte Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelts 2016:

in TEUR	NNE	davon NNE (Anteil Arbeit)	davon NNE (Anteil Leistung)	NVE
Ebene 1 und 2	705,70	274,54	431,16	156,88
Ebene 3	83.937,22	44.989,19	38.948,03	5.624,10
Ebene 4	66.185,29	34.576,22	31.609,07	4.667,55
Ebene 5	232.276,32	121.346,40	110.929,91	17.604,06
Ebene 6	161.508,18	88.931,36	72.576,81	6.533,78
Ebene 7	1.077.531,61	891.830,92	185.700,70	67.734,92
Ebene 7 (davon gemessen)		121.834,32	78.286,14	
Ebene 7 (davon nicht gemessen)		721.972,68	107.414,55	
Ebene 7 (davon unterbrechbar)		48.023,92		
SUMME	1.622.144,32	1.181.948,63	440.195,68	102.321,29

Quelle: Dr. Proidl / DI Sorger, Gutachten vom 14.09.2015, Tabelle 15

Die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für 2016 betragen in Summe **TEUR 1.724.465,61** (TEUR 1.622.144,32 + TEUR 102.321,29).

4.3 Errechnung des prozentuellen Aufschlags

Aus der Umlage der **EUR 639,9 Mio** Finanzierungserfordernis 2016 gemäß Abschnitt 3.11 auf die Summe der prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt 2016 in Höhe von **EUR 1.724,5 Mio**, ergibt sich ein Aufschlag von **37,11%** auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für 2016. Der Aufschlag in EUR je Netzebene errechnet sich auf Basis der aufzubringenden Mittel (Aufschlag auf die Umsatzerlöse in EUR) und der Abgabemengen für Arbeit und Leistung.

Aufschläge auf das NNE Arbeit					
	Prognostizierte Umsatzerlöse (TEUR)	Aufzubringende Mittel (TEUR)	Arbeit (MWh)	Aufschlag auf NNE (EUR/MWh)	Aufschlag auf NNE (Cent/kWh)
Ebene 1 und 2	274,54	101,88	392.195,64	0,260	0,026
Ebene 3	44.989,19	16.694,76	7.551.191,80	2,211	0,221
Ebene 4	34.576,22	12.830,67	4.247.996,16	3,020	0,302
Ebene 5	121.346,40	45.029,67	12.836.520,46	3,508	0,351
Ebene 6	88.931,36	33.000,98	5.824.108,85	5,666	0,567
Ebene 7 (davon gemessen)	121.834,32	45.210,73	5.229.819,34	8,645	0,864
Ebene 7 (davon nicht gemessen)	721.972,68	267.912,30	16.993.142,04	15,766	1,577
Ebene 7 (davon unterbrechbar)	48.023,92	17.820,89	1.935.916,89	9,205	0,921
Summe	1.181.948,63	438.601,88	55.010.891,18		
Aufschläge auf das NNE Leistung					
	Prognostizierte Umsatzerlöse (TEUR)	Aufzubringende Mittel (TEUR)	Leistung (MW)	Aufschlag auf NNE (EUR/MW)	Aufschlag auf NNE (EUR/kW)
Ebene 1 und 2	431,16	160,00	107,79	1.484,335	1,484
Ebene 3	38.948,03	14.452,98	1.435,58	10.067,693	10,068
Ebene 4	31.609,07	11.729,61	780,03	15.037,384	15,037
Ebene 5	110.929,91	41.164,28	3.073,34	13.393,989	13,394
Ebene 6	72.576,81	26.932,07	1.881,56	14.313,693	14,314
Ebene 7 (davon gemessen)	78.286,14	29.050,71	1.901,31	15.279,313	15,279
			Zählpunkte		Aufschlag auf NNE (EUR/Zählpunkt)
Ebene 7 (davon nicht gemessen)	107.414,55	39.859,79	4.944.158		8,062
Summe	440.195,67	163.349,44			
Aufschläge auf das NVE Arbeit					
	Prognostizierte Umsatzerlöse (TEUR)	Aufzubringende Mittel (TEUR)	Arbeit (MWh)	Aufschlag auf NVE (EUR/MWh)	Aufschlag auf NVE (Cent/kWh)
Ebene 1 und 2	156,88	58,22	392.195,64	0,148	0,015
Ebene 3	5.624,10	2.087,01	7.551.191,80	0,276	0,028
Ebene 4	4.667,55	1.732,05	4.247.996,16	0,408	0,041
Ebene 5	17.604,06	6.532,58	12.836.520,46	0,509	0,051
Ebene 6	6.533,78	2.424,58	5.824.108,85	0,416	0,042
Ebene 7	67.734,92	25.135,32	24.158.878,27	1,040	0,104
Summe	102.321,29	37.969,76	55.010.891,18		
	Prognostizierte Umsatzerlöse (TEUR)	Aufzubringende Mittel (TEUR)	Aufschlag in %		
Summe NNE + NVE	1.724.465,59	639.921,08	37,11%		

5 Schlussfolgerung

Auftragsgemäß wurden im Rahmen des vorliegenden Sachverständigengutachtens folgende Beweisthemen behandelt:

1. Voraussichtliche Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für das Kalenderjahr 2016. Diesen Aufwendungen sind zugrunde zu legen:
 - die sich aufgrund des für die Berechnung des Förderpreises 2016 erstellten Preis-/Mengengerüsts ergebenden Aufwendungen für das Kalenderjahr 2016, wobei die aus der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel sowie sonstige Einnahmen in Abzug zu bringen sind und die im Jahresabschluss 2014 aktivierten, nicht durch Erlöse abgedeckten Aufwendungen (passivierten Mehreinnahmen) zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die sich aus § 42 Z 2 bis 5 ÖSG 2012 für das Kalenderjahr 2016 ergebenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Für das Kalenderjahr 2016 sind die Plankosten der OeMAG (Budget und Budgetvorschau) in Ansatz zu bringen.
 - Die Bestimmung der Ausgleichsenergiekosten hat aufgrund von Prognosen zu erfolgen.
2. Auf Basis der unter Punkt 1 angeführten Ergebnisse sind sodann Vorschläge für den Förderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 (gleiche prozentuelle Belastung der Netzebenen; Ermittlung österreichweiter Mittelwerte je Netzebene ohne Einteilung in Netzbereiche als Grundlage für die Errechnung des Prozentaufschlages; Darstellung des Beitrags in absoluten Werten für die Kategorien Netznutzungs- und Netzverlustentgelt je Netzebene) auszuarbeiten und samt dahinterliegenden Mengengerüst darzustellen.

Ich habe den mir erteilten Auftrag unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze und internationaler Standards (ISRS International Standards on Related Services) durchgeführt.

Das vorliegende Gutachten stützt sich auf die seitens der OeMAG vorgelegten Daten und Unterlagen (insbesondere auf die Budgetwerte und Budgetvorschauwerte für 2016) sowie auf die energiewirtschaftlichen Gutachten der Sachverständigen Dr. Harald Proidl und DI Michael Sorger, Energie-Control Austria, vom 14. September 2015. Diese Unterlagen waren dem Gegenstand der Untersuchung angemessen, schlüssig und nachvollziehbar und bildeten eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der gutachtensrelevanten Sachverhalte.

Bei der Durchführung der Erhebungen und Analysen bin ich auf keine Tatsachen gestoßen, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die seitens des Vorstandes der OeMAG für das Jahr 2015 prognostizierten Aufwendungen im Sinne von § 42 Z 1 bis 5 ÖSG 2012, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen bzw. nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt wurden.

- 27 -

Ferner bin ich im Rahmen meiner Analysen auf keine Tatsachen gestoßen, die Zweifel an der Angemessenheit der im Budget bzw. der Budgetvorschau für 2016 prognostizierten Aufwendungen und Erträge erkennen lassen.

Meine Plausibilitätsbeurteilungen basierten in erster Linie auf Befragungen des Vorstandes der OeMAG, analytische Beurteilungen und stichprobenweiser Überprüfung der mir zur Verfügung gestellten Daten und Nachweise sowie meine Erfahrung und sonstigen Erhebungen in Bezug auf prüfungsrelevante Daten und Fakten.

Aus der Gegenüberstellung der aufzubringenden Mittel und der Erlöse aus dem Ökostrompauschale, sowie aus dem Verkauf von Ökoenergie und der dazugehörigen Herkunftsnachweise ergibt sich ein Finanzierungserfordernis für 2016 in Höhe von **EUR 639,9 Mio**, welches mit dem Ökostromförderbeitrag abgedeckt werden soll. Aus der Umlage der EUR 639,9 Mio Finanzierungserfordernis 2016 auf die Summe der prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt 2016 in Höhe von **EUR 1.724,5 Mio**, ergibt sich ein Aufschlag von **37,11%** auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für 2015.

Unter Zugrundelegung der seitens der OeMAG für das Geschäftsjahr 2016 budgetierten und für das Geschäftsjahr 2015 hochgerechneten Aufwendungen und Erträge sowie unter Berücksichtigung der seitens der Sachverständigen Dr. Harald Proidl und DI Michael Sorger in ihren energiewirtschaftlichen Gutachten vom 14. September 2015 prognostizierten Ökostrommengen und Vergütungen sowie Einnahmen aus dem Ökostrompauschale für 2015 ergeben sich folgende absolute Aufschläge für die Kategorien Netznutzungs- und Netzverlustentgelt je Netzebene:

Aufschläge auf das NNE Arbeit

	Aufschlag auf NNE (Cent/kWh)
Ebene 1 und 2	0,026
Ebene 3	0,221
Ebene 4	0,302
Ebene 5	0,351
Ebene 6	0,567
Ebene 7 (davon gemessen)	0,864
Ebene 7 (davon nicht gemessen)	1,577
Ebene 7 (davon unterbrechbar)	0,921

Mag. Elfriede Baumann

Beeid. Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Aufschläge auf das NNE Leistung

	Aufschlag auf NNE (EUR/kW)
Ebene 1 und 2	1,484
Ebene 3	10,068
Ebene 4	15,037
Ebene 5	13,394
Ebene 6	14,314
Ebene 7 (davon gemessen)	15,279
	Aufschlag auf NNE (EUR/Zählpunkt)
Ebene 7 (davon nicht gemessen)	8,062

Aufschläge auf das NVE Arbeit

	Aufschlag auf NVE (Cent/kWh)
Ebene 1 und 2	0,015
Ebene 3	0,028
Ebene 4	0,041
Ebene 5	0,051
Ebene 6	0,042
Ebene 7	0,104

Für eine mündliche Erörterung meines Gutachtens stehe ich gerne zur Verfügung.

Wien, am 21. Oktober 2015


Mag. Elfriede Baumann

Beidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
 Gesellschafterin und Geschäftsführerin

der
 Ernst & Young
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Mag. Elfriede Baumann
 Beeid. Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsmerkmal, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufstüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Eriedigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.